

Informationen zum Kraftknoten

Aus sicherheitstechnischen Gründen werden behinderte Menschen, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, seit einiger Zeit von vielen Behindertenfahrdiensten aufgefordert, ihren Rollstuhl mit dem sogenannten „Kraftknoten“ nachrüsten zu lassen. Diese Aufforderung wirft sowohl haftungsrechtliche Fragen als auch Fragen nach der Finanzierung des Kraftknotens auf. Diesen und anderen Fragen soll im folgenden nachgegangen werden.

Was bedeutet der Begriff Kraftknoten?

Der Begriff Kraftknoten wird in der vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) erarbeiteten DIN 75078-2 definiert. Die DIN 75078-2 gilt für Rückhaltesysteme in Behindertentransportkraftwagen und legt Anforderungen sowohl an Personen- als auch an Rollstuhlrückhaltesysteme für den Transport von Personen in Rollstühlen fest. Die seit dem 1. Oktober 1999 geltende DIN definiert den Kraftknoten als „Punkt, in dem idealerweise die Rückhaltekräfte des Personenrückhaltesystems in das Rollstuhlrückhaltesystem eingeleitet werden.“ Es handelt sich hierbei um einen theoretischen Punkt im Bereich der Hinterachse des Rollstuhls, von wo nach unten zum Fahrzeugboden der Rollstuhl verankert und von wo nach oben das Personenrückhaltesystem fixiert respektive angelenkt wird. Dieser optimale Punkt der Krafteinleitung (Kraftknoten) ist bei jedem Rollstuhl unterschiedlich. Der Kraftknoten soll im Falle eines Unfalls die etwaige Verformung des Rollstuhls verhindern.

Wie muss der Rollstuhl aufgrund des Kraftknotens nachgerüstet werden?

Um die Anforderungen der DIN zu erfüllen, muss der Rollstuhl mit Verspannaufnahmen nachgerüstet werden, die die Krafteinleitung in den Kraftknoten realisieren. Diese Verspannaufnahmen (im folgenden wird die Bezeichnung „Kraftknotensystem“ verwendet) bestehen aus folgenden Bauteilen:

- zwei hinteren Kraftknotensystemen mit jeweils einer genormten Schlosszunge für den Spannretraktor und den Beckenhalte-Fixpunkt
- zwei vorderen Kraftknoten-Systemen mit jeweils einer genormten Schlosszunge für den Spannretraktorgurt
- einem längenverstellbaren Beckenhaltegurt mit integrierter Schlosszunge für den Schulterstraggurt

Der zur Befestigung des Rollstuhls erforderliche Spannretraktor sowie der zur Fixierung der Person dienende Schulterstraggurt gehören hingegen zur Ausstattung des Behindertentransportkraftwagens und müssen daher vom Behindertenfahrdienst vorgehalten werden.

Für welche Fahrzeuge gilt die DIN 75078-2?

Die DIN 75078-2 gilt nur für Behindertentransportkraftwagen. Das sind Spezialkraftfahrzeuge, die mit Sondereinrichtungen ausgerüstet sind, welche auch die Beförderung von in Rollstühlen sitzenden Personen zulassen. Für Privatfahrzeuge gilt die

DIN 75078-2 hingegen nicht. Die Sicherung eines Rollstuhlfahrers in einem privaten Pkw muss daher nicht der DIN 75078-2 entsprechen.

Welche Sicherheitsvorteile bietet der Kraftknoten?

Durch den Kraftknoten können schwerwiegende Unfallfolgen für Rollstuhlfahrer verhindert werden. Sicherheitsvorteile bietet das Kraftknotensystem insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

- Die Gefahr der Fehlbedienung bei der Sicherung des Rollstuhls und des Insassen wird verringert, weil die Befestigungselemente des Behindertentransportkraftwagens einfach in die Verspannaufnahmen am Rollstuhl „eingeklickt“ werden können.
- Durch den Beckenhaltegurt wird verhindert, dass das Becken bei einem Aufprall unter dem Gurt hindurchtaucht (sogenannter „Submarining-Effekt“). Hierdurch können schwere innere Verletzungen vermieden werden.
- In Kombination mit dem im Behindertentransportkraftwagen vorzuhaltenden Schulterschräggurt verhindert das Kraftknotensystem, dass der Oberkörper bei einer Kollision auf die Knie aufschlägt (sogenannter „Klappmesser-Effekt“). Hierdurch können insbesondere Kopfverletzungen verhindert werden.
- Durch den Kraftknoten wird der Kraftfluss im Rollstuhl optimiert (Kraftmanagement), um den fragilen Rollstuhl möglichst gering zu belasten.

Zu beachten ist jedoch, dass ein Umsetzen des Rollstuhlfahrers auf einen herkömmlichen Pkw-Sitz nach wie vor die sicherste Art der Beförderung dargestellt. Nur Rollstuhlfahrer, die aufgrund ihrer Behinderung nicht umgesetzt werden können, sollten daher auf das Kraftknotensystem zurückgreifen.

Wo kann man sich das Kraftknotensystem besorgen?

Es gibt zur Zeit bundesweit nur eine einzige Firma, die Kraftknotensysteme herstellt. Es handelt sich dabei um die Firma AMF GmbH und CO.KG, Hauptstraße 101, 26689 Apen, www.amf-bruns.de. Die Kraftknotensysteme können unter Angabe des jeweiligen Rollstuhltyps direkt bei AMF oder bei einem ortsansässigen Sanitätshaus bestellt werden. Die Kosten für das Kraftknotensystem belaufen sich für einen Faltrollstuhl auf ca. 271 Euro und für einen Elektrorollstuhl auf ca. 501 Euro. Hinzu kommen Montagekosten in Höhe von ca. 80 Euro.

Können alle handelsüblichen Rollstühle mit dem Kraftknotensystem nachgerüstet werden?

Für jeden Rollstuhltyp muss individuell mit Hilfe eines Crahtests geprüft werden, wie dieser mit dem Kraftknotensystem nachgerüstet werden kann. Rollstuhlmodelle, die bereits von der Firma AMF getestet wurden, lassen sich innerhalb von 3 Wochen nachrüsten. Bei Rollstühlen, die noch nicht überprüft wurden, muss mit einer Nachrüstungsdauer von 5 Wochen gerechnet werden. Betroffene, die erfahren möchten, ob sich ihr Rollstuhl mit dem Kraftknotensystem nachrüsten lässt, sollten sich an ihr Sanitätshaus, den Hersteller ihres Rollstuhls oder direkt an die Firma AMF wenden.

Werden die Kosten für das Kraftknotensystem von der Krankenkasse übernommen?

Die Frage, welcher Kostenträger das Kraftknotensystem zu finanzieren hat, ist von den individuellen Umständen des Einzelfalls abhängig. Mehrere Sozialgerichte und ein

Verwaltungsgericht mussten mittlerweile entscheiden, ob das Kraftknotensystem ein Hilfsmittel ist, das von der gesetzlichen Krankenversicherung zu finanzieren ist (siehe dazu die vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte erstellte Rechtsprechungsübersicht). Die Mehrheit der Gerichte hat einen Anspruch gegen die Krankenkasse abgelehnt. Die bisherigen Urteile hatten allerdings nahezu ausschließlich Fallgestaltungen zum Gegenstand, in denen die Kläger mit Hilfe des Kraftknotens in erster Linie zu einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) befördert werden wollten.

Aus den bislang ergangenen Entscheidungen lässt sich deshalb lediglich der Schluss ziehen, dass Klagen von Werkstattbeschäftigten gegen die Krankenkasse, die sich auf Versorgung mit dem Kraftknotensystem richten, wenig erfolgversprechend sind. Das gleiche gilt für Fallgestaltungen, in denen der Kraftknoten zum Aufsuchen der Tagesförderstätte, des Arbeitsplatzes oder zur Wahrnehmung von Freizeitaktivitäten benötigt wird. Braucht ein behindertes Kind hingegen den Kraftknoten, um zur Schule zu gelangen, hält der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte eine Klage gegen die Krankenkasse nach wie vor für aussichtsreich. Über einen derartigen Fall haben die Gerichte bislang nicht entschieden.

Benötigen Rollstuhlfahrer das Kraftknotensystem, um ihren Arbeitsplatz in der **WfbM** oder in der **Tagesförderstätte** aufzusuchen, ist es vor diesem Hintergrund ratsam, den Anspruch auf Versorgung mit diesem Hilfsmittel beim zuständigen Sozialhilfeträger geltend zu machen. Wird das Kraftknotensystem hingegen benötigt, um zur **Schule** zu gelangen, ist es erfolgversprechend, den Anspruch gegenüber der Krankenkasse durchzusetzen.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte stellt Betroffenen für beide Fallkonstellationen eine Argumentationshilfe zur Verfügung, die kostenlos von der Internetseite des Verbandes www.bvkm.de in der Rubrik Recht und Politik unter „Argumentationshilfen“ heruntergeladen werden kann.

Benötigt man für die Nachrüstung des Rollstuhls mit dem Kraftknotensystem die Zustimmung der Krankenkasse?

Die Krankenkasse ist in der Regel die Eigentümerin des Rollstuhls, den sie dem Versicherten leihweise zur Verfügung stellt. Rollstuhlfahrer müssen daher vor baulichen Veränderungen am Rollstuhl zunächst die Zustimmung der Krankenkasse einholen.

Sind behinderte Menschen verpflichtet, ihren Rollstuhl nachrüsten zu lassen?

In letzter Zeit geschieht es immer häufiger, dass Behindertenfahrdienste ihre Kunden darauf aufmerksam machen, dass Rollstühle mit dem Kraftknotensystem ausgerüstet sein müssen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang oftmals darauf, dass ansonsten im Falle eines Unfalls ein Mitverschulden seitens des Fahrgastes vorliegt oder sich der Behindertenfahrdienst den Ausschluss von der Beförderung vorbehält. Dies wirft die Frage auf, ob behinderte Menschen, die nur im Rollstuhl sitzend befördert werden können, aufgrund der DIN 75078-2 verpflichtet sind, ihren Rollstuhl mit dem Kraftknotensystem nachzurüsten.

Da DIN-Vorschriften keine Rechtsnormen sind, besteht für die Nachrüstung mit dem Kraftknotensystem keine Rechtspflicht im eigentlichen Sinne. Allerdings handelt es sich bei DIN-Vorschriften um technische Regeln mit Empfehlungscharakter, die in der richterlichen Praxis herangezogen werden, um das Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu bestimmen. Die Einhaltung des durch die DIN festgelegten Standards ist gleichbedeutend mit

der Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Ein Verhalten, welches diesen Standard erfüllt, gilt grundsätzlich als pflichtgemäß und ein Nichteinhalten als sorgfaltswidrig.

Ein behinderter Mensch, der sich in seinem Rollstuhl sitzend befördern lässt, obwohl er weiß, dass sein Rollstuhl nicht über das erforderliche Kraftknotensystem verfügt, verstößt daher zwar nicht gegen eine Rechtsnorm, er verhält sich jedoch sorgfaltswidrig, so dass ihn im Falle eines Unfalles ein Mitverschulden treffen kann. Er muss daher unter Umständen einen Teil seines Schadens selber tragen.

Ist der Versicherungsschutz für Behindertenfahrdienste bei fehlendem Kraftknoten gefährdet?

Die Halter und Fahrzeugführer von Behindertentransportkraftwagen haben bei der Beförderung behinderter Menschen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Welche Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Rückhaltesysteme zu beachten sind, legt die DIN 75078-2 fest. Behindertenfahrdienste, die behinderte Menschen befördern, obwohl deren Rollstuhl nicht über das erforderliche Kraftknotensystem verfügt, haften daher im Falle eines Unfalls für den Schaden, der auf die Nichtbeachtung der DIN 75078-2 zurückzuführen ist.

Für derartige Schäden besteht seitens der Haftpflichtversicherung des Behindertenfahrdienstes jedoch Deckungsschutz. Die insoweit einschlägigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) enthalten keine Regelungen, die den Deckungsschutz für den Fall ausschließen, dass bei der Sicherung von Rollstuhlfahrern Systeme verwendet werden, die nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Durch die Nichtbeachtung der DIN 75078-2 steht der Versicherungsschutz für Behindertenfahrdienste somit nicht in Gefahr. Behindertenfahrdienste sollten allerdings dafür Sorge tragen, dass die von ihnen beförderten Rollstuhlfahrer zumindest anderweitig adäquat – z.B. durch ein 4-Punkt-System – gesichert werden.

Katja Kruse

(Stand: 29.06.2006)